

## Kein Leben in Würde: Der Kanton Bern will die Sozialhilfe für Vorläufig Aufgenommene unter das Existenzminimum senken

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) will den Grundbedarf für Vorläufig Aufgenommene zeitlich unbefristet unter das Existenzminimum senken. Das sieht der Entwurf für eine neue Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vor, welche zur Zeit in der Vernehmlassung ist.<sup>1</sup> Die massiv reduzierten Grundbedarfsleistungen würden die Menschenwürde der Betroffenen verletzen, ihre gesellschaftliche Integration verunmöglichen und das Ergebnis der Volksabstimmung zum Sozialhilfegesetz vom Mai 2019 missachten.

Die Sozialhilfe an vorläufig Aufgenommene im Kanton Bern bemisst sich heute nach der Aufenthaltsdauer in der Schweiz. In den ersten 7 Jahren gelten dabei tiefere Ansätze als ab dem 8. Jahr. Für Vorläufig Aufgenommene, welche mehr als 7 Jahre in der Schweiz sind, hat der Kanton Bern bisher Sozialhilfe nach den SKOS-Richtlinien ausgerichtet. Das führt aktuell zu folgenden Leistungen:

Grundbedarf für Vorläufig Aufgenommene im Kanton Bern: **Ist-Zustand** (Fr./Monat)

Haushaltsgrösse	Grundbedarf nach mehr als 7 Jahren in der Schweiz (entspricht weitgehend den SKOS-Ansätzen) <sup>2</sup>
1 Person	977.-
2 Personen	1495.-
3 Personen	1818.-
4 Personen	2090.-
5 Personen	2364.-

Mit einer Verordnung, welche zur Zeit in der Vernehmlassung ist<sup>3</sup>, will die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) den Grundbedarf für Personen mit mehr als 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz massiv senken. Die bisher für die erste Zeit in der Schweiz geltenden und bereits extrem tiefen Grundbedarfsleistungen sollen neu **zeitlich unbefristet** angewendet werden. Geplant sind gemäss dem Verordnungsentwurf folgende Beträge:

Vorgesehener Grundbedarf für Vorläufig Aufgenommene im Kanton Bern<sup>4</sup> (Fr./Monat)

Haushaltsgrösse	Grundbedarf nach mehr als 7 Jahren in der Schweiz
1 Person	382.-
2 Personen	702.-
3 Personen	960.-
4 Personen	1160.-
5 Personen	1175.-

1 Die Vernehmlassungsvorlage ist abrufbar unter: [https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/ueber-die-direktion/vernehmlassungen\\_konsultationen/SAFV.html](https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/ueber-die-direktion/vernehmlassungen_konsultationen/SAFV.html). Die Vernehmlassungsvorlage enthält eine ganze Reihe von problematischen Punkten. Im vorliegenden Dokument wird nur auf die geplante massive Kürzung der Leistungen für Vorläufig Aufgenommene eingegangen.

2 Diese Leistungen richten sich nach den SKOS-Richtlinien, wie sie im Kanton Bern zur Zeit angewendet werden, die aktuellen SKOS-Ansätze sind noch etwas höher

3 Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV)

4 Der Grundbedarf deckt sich vermutlich nicht vollständig mit der SKOS-Regelung, die definitive Regelung des Kantons liegt noch nicht vor.

## Geplante Leistungen für Vorläufig Aufgenommene sind nicht existenzsichernd

Neu soll somit beispielsweise eine dreiköpfige vorläufig aufgenommene Familie weniger Grundbedarf erhalten als heute eine Einzelperson. Für einen Dreipersonen-Haushalt sollen für Ernährung, Bekleidung, Freizeit und die Güter des täglichen Bedarfs in Zukunft nach dem Willen der GSI nur noch insgesamt 960.- Franken zur Verfügung stehen, heute erhält eine Einzelperson 977 Franken. Mit den geplanten massiv gekürzten Leistungen kann der Existenzbedarf in der Schweiz nicht gedeckt werden,

Die GSI begründet die massiven Kürzungen beim Grundbedarf für Vorläufig Aufgenommene mit den Ansätzen in anderen Kantonen. Eine kleine Umfrage bei verschiedenen Kantonen bestätigt dieses Bild jedoch keineswegs. **Verschiedene Kantone richten deutlich höhere Leistungen aus, als dies der Kanton Bern künftig tun will**, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

*Grundbedarfsleistungen an Vorläufig aufgenommene in verschiedenen Kantonen bei Aufenthalt von mehr als 7 Jahren in der Schweiz (Fr./Monat)*

Haushaltsgrösse	Bern	Basel-Stadt	Zürich <sup>5</sup>	Solothurn	Waadt <sup>6</sup>
1 Person	382.-	797.-	698.-	768.-	1110.-
2 Personen	702.-	1224	1068.-	1175.-	1700.-
3 Personen	960.-	1587.-	1298.-	1424.-	2070.-
4 Personen	1160.-	1943.-	1494.-	1643.-	2375.-
5 Personen	1375.-	2276.-	1689.-	1858.-	2660.-

Als weitere Begründung führt die GSI an, dass mit den massiv reduzierten Leistungen «ein Signal an die vorläufig Aufgenommenen» gesendet werden solle, «dass von ihnen eine Integration und Ablösung aus der Sozialhilfe erwartet wird». <sup>7</sup> Das tönt gut, ist jedoch blanker Zynismus. Personen, welche es in den ersten 7 Jahren ihres Aufenthalts nicht schaffen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, werden mit grosser Wahrscheinlichkeit auch später nicht arbeiten können. Diese Personen sind vielfach aus gesundheitlichen Gründen gar nicht in der Lage zu arbeiten. Sie werden mit der neuen Regelung bis zum Erreichen des Pensionsalters mit so geringen Leistungen unterstützt, dass ein menschenwürdiges Leben nicht möglich ist. Eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration ist undenkbar, wenn die Grundbedarfsleistungen kaum zum nackten Überleben reichen.

Mit den geplanten Ansätzen wird im Kanton Bern in einer vierköpfigen Familie für Ernährung, Bekleidung, Freizeit, Verkehr, Haushaltführung, Stromkosten und alle weiteren Auslagen des täglichen Bedarfs pro Person ein Betrag von nur noch 290 Franken zur Verfügung stehen, also weniger als 10 Franken im Tag. **Alle wissenschaftlichen Studien zeigen klar auf, dass so tiefe Leistungen nicht existenzsichernd sind und deshalb die Grundrechte der Betroffenen verletzen.** <sup>8</sup>

<sup>5</sup> Es handelt sich um Empfehlungen zu Händen der Gemeinden. Die Städte Zürich und Winterthur richten höhere Leistungen aus.

<sup>6</sup> Der Kanton Waadt kennt auch für die Regelsozialhilfe Ansätze, welche leicht über den SKOS-Richtlinien liegen. Diese gelten auch für Vorläufig Aufgenommene.

<sup>7</sup> Entwurf des Vortrags an den Regierungsrat zur Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV), S. 23

<sup>8</sup> Vgl. z.B. Den Bericht «Berechnung und Beurteilung des Grundbedarfs in den SKOS-Richtlinien», Büro BASS, Bern 2018, abrufbar unter [www.skos.ch](http://www.skos.ch)

## Der Verordnungsentwurf unterläuft den Volkswillen

Die Abstimmungsvorlage, vom 19. Mai 2019 sah noch vor, dass Vorläufig Aufgenommene nach den SKOS-Ansätzen unterstützt werden sollen, er beantragte jedoch eine Kürzung der entsprechenden Ansätze um **15%**.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat wollten somit deutlich höhere Unterstützungsleistungen als die GSI nun in ihrer Vernehmlassungsvorlage. Auch die geplante Kürzung um 15% wurde jedoch in der Volksabstimmung vom Mai 2019 verworfen. Die nun vorliegende massive Kürzung widerspricht somit nicht nur den erst vor einigen Monaten vom Regierungsrat vorgelegten und vom Grossen Rat verabschiedete Lösung, sondern missachtet auch den Volkswillen.

## Die geplanten Kürzungen sind rechtlich unhaltbar

Artikel 30 des geltenden Sozialhilfegesetzes sieht vor, dass die wirtschaftliche Hilfe den Grundbedarf für den Lebensunterhalt decken muss und eine «angemessene Teilhabe am sozialen Leben» ermöglichen soll. Weder das eine noch das andere ist mit den massiv gekürzten Ansätzen für Vorläufig Aufgenommene gemäss der Vernehmlassungsvorlage möglich. Der Verordnungsentwurf verstösst somit klar gegen das Sozialhilfegesetz und verletzt zugleich auch die in der Bundesverfassung gewährleistete Menschenwürde.

Hinzu kommt, dass gemäss der heutigen gesetzlichen Regelung Vorläufig Aufgenommene nach Ablauf von 7 Jahren gleich zu behandeln sind wie alle anderen Personen in der Sozialhilfe. **Die Regelung von Art. 30 SHG gilt auch für Vorläufig Aufgenommene und kann nicht durch eine blosse Verordnung geändert werden**, wie die GSI dies anstrebt. Für eine Schlechterstellung von Vorläufig Aufgenommenen müsste das Sozialhilfegesetz selbst revidiert werden. Der Verordnungsentwurf verstösst somit auch in dieser Hinsicht gegen elementare rechtliche Prinzipien.

## Zusammenfassung

Der vorliegende Verordnungsentwurf will die Leistungen für Vorläufig Aufgenommene mit Aufenthalt in der Schweiz über 7 Jahre zeitlich unbefristet massiv kürzen. Die geplanten Ansätze sind nicht existenzsichernd und verletzen deshalb Grundrechte der Betroffenen. Die reduzierten Ansätze verunmöglichen eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration. Sie sind nicht nur moralisch verwerflich, sie sind auch sozialpolitisch schädlich. Die Revisionsvorlage missachtet das Ergebnis der Volksabstimmung vom Mai 2019 zur Revision des Sozialhilfegesetzes. Sie verstösst auch gegen elementare rechtliche Grundprinzipien, weil die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) mit einer blossen Verwaltungsänderung die geltende gesetzliche Regelung aushebeln will.